

## Präambel

Zur Bündelung ihrer Wasserballkapazitäten gründeten der ARBEITER-WASSERSPORT-VEREIN FÜR HAMBURG UND UMGEGEND gegründet 1909 E.V. sowie der FREIER WASSERSPORTVEREIN „VORWÄRTS“ Hamburg e.V. am 07.08.1988 das Sportteam Hamburg e.V. Die Zweckbestimmung ist die Förderung des Wasserballsports.

Am 01. Mai 1995 wurde der Hamburger-Schwimm-Club e.V. von 1879 als dritter Stammverein in das Sportteam Hamburg e.V. aufgenommen.

## §1 Name

Der Verein trägt den Namen Sportteam Hamburg e.V. und hat seinen Sitz in Hamburg.

Der Verein ist ein Amateur-Sportverein; er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist gemeinnützig im Sinne §52 Abs. 21 der AO. Der Verein ist dem Hamburger Sportbund e.V. und dem Hamburger Schwimmverband e.V. angeschlossen und unterliegt deren Satzungen. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Sportteam Hamburg e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## §2 Wirken

Mit seinem Wirken strebt er gemeinsam leistungs- und Breitensportorientiertes Wasserballspielen an. Es dient der Erziehung zu gemeinschaftlichen und friedlichen Zielen. Jede militärische, religiöse und parteipolitische Bestrebung ist ausgeschlossen.

## §3 Wasserball

Die Mitglieder des Sportteam Hamburg e.V. wollen den Wasserballsport fördern und zu seiner Verbreitung beitragen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Teilnahme am Wasserball-Spielbetrieb des Hamburger Schwimmverbandes.

## §4 Mittel

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2) Die Vereins- und Organämter des Vereins haben einen Aufwendungsanspruch für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Aufwendungsanspruch muss innerhalb von 2 Monaten, spätestens bis zum 20.12. eines Geschäftsjahres geltend gemacht werden.
- 3) Das SPT kann seinen Vorstandsmitgliedern eine Ehrenamtszuschale in der zulässigen gesetzlichen Höhe von z. Zt. 500,00 € auf Antrag gewähren.

## §5 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft gliedert sich in
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder

- 2) Die Mitgliedschaft im Sportteam Hamburg e.V. setzt voraus:
  - a) Die Mitgliedschaft in einem der Stammvereine oder
  - b) Die Mitgliedschaft in einem der Mitgliedervereine des Deutschen-Schwimmverbandes (DSV)

Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen über den der Vorstand entscheidet. Eine Mitgliedschaft im Sinne der Ziffer b) ist nur möglich, wenn und soweit übergeordnete Interessen (Verbandsinteressen) vorliegen und die Finanzierung durch Dritte (Verband), andere Vereine im DSV, etc.) erfolgt.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- 3) Gesondert erfolgt das Startrecht des Mitgliedes für das Sportteam Hamburg e.V. durch Startrechtwechsel.
- 4) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des §2 der Satzung und /oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet.

Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat.

Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und / oder das jeweilige Risiko versichert hat.

- 5) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder einem der Stammvereine.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum 31.12. eines Jahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von einer Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss muss nicht mit Gründen versehen sein und ist dem ausschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Der von einem Stamm-Verein Ausgeschlossene kann Mitglied in einem der anderen Stammvereine werden und muss darüber belehrt werden. Der ausschließende Stammverein muss alle anderen Stamm-Vereine des SPT und das SPT sofort informieren.

## **§ 6 Organe des Sportteam Hamburg e.V.**

Organe des Sportteam Hamburg e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Ausschüsse (nur beratend)

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, Mitglied ist und einem der Stammvereine angehört sowie seinen Beitrag im Stammverein bis zum Dezember des Vorjahres gezahlt hat.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung an die dem 1. Vorsitzenden oder seinem Beauftragten bekannten Adressen gesandt werden.

Anträge müssen bis zum 31. Januar eines Jahres den Vorständen zugegangen sein und zur Beratung in den Vorständen der Stammvereine vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Mitglieder, wenn 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen. Zu einer außerordentlichen MV muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Anträge zur a. o. MV müssen zehn Arbeitstage vor der Versende Frist dem SPT Vorstand vorliegen.

Die Einladungen zur a. o. Mitgliederversammlung muss an die dem 1. Vorsitzenden oder seinem Beauftragten bekannte Adresse gesandt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Kassierer  
dem Wasserballwart  
dem Jugendwart

2. Der Vorstand wird ergänzt durch die Vorsitzenden der Stammvereine oder ihre Stellvertreter.  
Die Vorsitzenden der Stammvereine haben bei allen Beschlüssen Mitspracherecht und ein zweifaches Stimmrecht.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Freiwerdende Vorstandsämter kann der Vorstand kommissarisch besetzen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung hat dann eine Nachwahl stattzufinden.
5. Der Jugendwart wird auf der Jugendversammlung gemäß Jugendordnung gewählt, welche die Jugend sich selbst gegeben hat und die der Satzung des Sportteam Hamburg e.V. nicht widersprechen darf.
6. Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind der 1. Vorsitzendem der 2. Vorsitzende und der Kassierer.  
Der 1. Vorsitzende ist alleine Vertretungsbefugt. Im Übrigen vertreten der 2. Vorsitzende und der Kassierer den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassierer von ihrer Befugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende nicht binnen 5 Arbeitstagen befragt werden kann.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für Fahrlässigkeit freigestellt. Das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von ordentlichen Mitgliedern.
9. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vorrangig vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Ausnahmsweise können die Sitzungen auch von dessen Vertretern einzeln oder einem der Vorsitzenden der Stammvereine einberufen werden. Die Vorlage der Tagesordnung ist nicht notwendig.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der verfügbaren Stimmen anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Bei Ausschlüssen von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmen notwendig.

## **§9 Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können für Sonderaufgaben Ausschüsse einsetzen. Ihr Arbeitsgebiet und ihre Zusammensetzung sind festzulegen. Die Vorstandsmitglieder können an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ausschüsse sind ausschließlich vorschlagsberechtigt.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Zur Überwachung des Finanzwesens des Sportteam Hamburg e.V. werden von der Mitgliederversammlung in jedem Jahr zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu Kassenprüfern gewählt. Diese prüfen die Kasse jährlich mindestens einmal und erstatten der Mitgliederversammlung den schriftlichen Kassenprüfungsbericht.
2. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig.

## **§11 Die Stammvereine**

Die Stammvereine verzichten auf eigene Wasserballmannschaften

## **§ 12 Finanzierung**

Die Finanzierung des Sportteam Hamburg e.V. erfolgt durch die Stammvereine.

## **§ 13 Auflösung des Sportteam Hamburg e.V.**

- 1) Eine Auflösung des Sportteam Hamburg e.V. muss mit vier Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  
- 2) Bei Auflösung des Sportteam Hamburg e.V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (oder bei Wegfall des / der bisherigen Zwecks / Zwecke) fällt das Vereinsvermögen anteilig an die Stammvereine, dem ARBEITER-WASSERSPORT-VEREIN FÜR HAMBURG UND UMGEGEND, dem FREIER WASSERSPORTVEREIN „VORWÄRTS“ HAMBURG e.V. sowie dem HAMBURGER SCHWIMMCLUB e.V. von 1879.  
Die Verwendung der vorhandenen Mittel haben unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu erfolgen die der Förderung des Sports dienen.

Hamburg, den 26.11.2015

Dieter Mohr